

Verordnung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Kosten der Förderung und Betreuung der Kinder (FinanzBeteiligVO)

vom tt.mm.2013

Aufgrund des § 24 Abs.2 Nr. 2a) und b) des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Abwicklung der Auszahlung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a an die Träger der Tageseinrichtungen und an die Tagespflegestellen sowie den verbleibenden Finanzbedarf, den die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 12b KiFöG in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen haben.

§ 2

Ermittlung des Finanzierungsbedarfes

(1) Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ermitteln die nach Altersgruppen differenzierten Finanzierungsbedarfe eines in Anspruch genommenen Platzes in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen auf dem Gebiet der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren.

(2) Die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft hat dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeindeelternvertretung die Ermittlung der Finanzierungsbedarfe offenzulegen.

§ 3

Zahlungen

(1) Die Zuweisungen nach §§ 12 und 12a) des KiFöG sind bei Tageseinrichtungen freier Träger und Tagespflegestellen zu den in § 12a Abs. 1 S. 3 und 4 KiFöG genannten Zeitpunkten an die Träger weiterzuleiten.

(2) Zur finanziellen Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach § 12b sowie den nach § 13 Abs. 3 S. 1 KiFöG erhobenen Kostenbeiträgen sind Regelungen zu den Zahlungszeitpunkten zu vereinbaren.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Zuweisungen sind von einer oder zwei Stellen zu zahlen. Die Festlegung ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu regeln und öffentlich bekannt zu machen.

(4) Eine Vereinbarung gemäß § 11 a Abs. 1 KiFöG kann Abweichendes regeln.

§ 4

Regelung durch Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag nach § 11 a) Abs. 5 des KiFöG kann Abweichendes regeln.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Magdeburg, den tt. mm 2013.
**Der Minister für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt**
Bischoff